



9/SN-80/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNGVerf(Präs) - 1374/5 - Hag

Linz, am 27. September 1984

Bundesgesetz über den Schutz
von Pflanzenzüchtungen (Sorten-
schutzgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	3P -GE/19 84
Datum:	3. OKT. 1984
Verteilt	1984-10-05 <i>Stimmer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Zu Stellungnahme

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 1374/5 - Hag**

Linz, am 27. September 1984

**Bundesgesetz über den Schutz
von Pflanzenzüchtungen (Sorten-
schutzgesetz);
Entwurf - Stellungnahme**

Zu Zl. 13.641/01-I/3-84 vom 3.7.1984

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1011 W i e n

Zu dem mit der do. Note vom 3. Juli 1984 versandten Gesetz-
entwurf beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung wie
folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich der den Sortenschutz regelnden Bestimmungen
erscheint der Verweis auf den Kompetenztatbestand "Patent-
wesen" aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch. Wenn
man nämlich davon ausgeht, daß dem Begriff "Patentwesen"
im Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG der Begriffsbereich des Patent-
gesetzes vom 11. Jänner 1897 immanent ist, hätte dies
möglicherweise zur Folge, daß Erfindungen auf dem biolo-
gischen Sektor (wie z.B. auf dem Gebiet der Pflanzenzucht)
gar nicht patentierbar sind und diesbezügliche gesetzliche
Regelungen auch nicht unter das Patentwesen subsumiert werden
können (vgl. dazu Das Österreichische Recht, Heigl -
Leobenstein - Verosta, Band VIII c1; Seite 5). So gesehen,
wären nähere Ausführungen zu der in den Erläuterungen ent-
haltenen kompetenzrechtlichen Abstützung des Entwurfs zu-
mindest wünschenswert gewesen.

b.w.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. Gaisbauer', written over the printed text 'der Ausfertigung:'.